

Krafer Zeitung.

Nr. 116.

Samstag den 23. Mai

1863.

Die „Krafer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krafer 3 fl., mit Verbiendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Kr., einzelne Nummern 9 Kr. Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

VII. Jahrgang.

Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 Kr. für jede weitere Einrückung 3 Kr. Stempelgebühr für jede Einrückung 30 Kr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt Karl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Er. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster unterzeichnetem Diplom den pensionirten Unterleutnant Joseph Eschard mit dem Ehrenworte: „Edler“ und dem Prädikate: „von Choffiere“ in den Adelstand des österreichischen Kaiserthums allergnädigst zu erheben geruht.

Er. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. April d. J. den k. k. Viceconsul in Santos, Gustav Wedekind, auf dessen Ansuchen von dem ihm übertragenen Amte in Gnaden zu entheben, denselben aus diesem Anlasse in Anerkennung seiner mehrjährigen verdienstvollen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens huldreich zu verleihen und gleichzeitig an diese Stelle den Handelsmann Karl Rudolph zum unbefohlenen k. k. Viceconsul in Santos mit dem Rechte zum Bezuge der tarifmäßigen Consulargebühren allergnädigst zu ernennen geruht.

Er. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Mai d. J. dem Primarärzte im Wiener allgemeinen Krankenhause und gewesenen Dean des Doctorcollegiums der Wiener medicinischen Facultät, Dr. Michael v. Bisanz, in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens, tarcei den Titel eines Medicinalrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Er. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Mai d. J. den Dr. Georg Verza in Darmstadt zu Allerhöchstem unbefohlenen Generalconsul mit dem Rechte zum Bezuge der tarifmäßigen Consulargebühren allergnädigst zu ernennen geruht.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Verleihung:
Dem Rittmeister in der Armee, Andreas Grafen Thürheim, der Majors-Charakter ad honores.

Pensionirungen:
Die Hauptleute erster Klasse: Joseph Eckhardt, des Infanterie-Regiments Freiherz v. Bianchi Nr. 55 und Johann Binder, des Infanterie-Regiments Erzherzog Albrecht Nr. 44, Beide mit Majors-Charakter ad honores.

Das Justizministerium hat den Staatsanwalts-Substituten, Johann v. Kozjarski, in Krafer zum Oberstaatsanwalts-Stellvertreter beim Krafer Oberlandesgerichte ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krafer, 23. Mai.

Es ist von einer neuen englisch-französischen Note an das russische Cabinet die Rede, doch wird man dieses Gerücht mit großer Vorsicht aufzunehmen haben. Verhandlungen über ein in St. Petersburg vorzulegendes Programm finden seit dem Eintreffen der russischen Antwort unausgesetzt zwischen London, Paris und Wien statt. Es ist aber kaum zu glauben, daß man sich bis jetzt geeinigt habe. Ueber Oesterreichs Absichten ist bereits berichtet worden; das Wiener Cabinet wird sich zu weitreichenden Vorschlägen wie die englischen nicht verstehen. Aber selbst England und Frankreich, schreibt man aus Paris, sind noch nicht einig, und es steht namentlich dahin, in wie weit England auch zur praktischen Durchführung seines Programms die Hand bieten würde. Es fehlen bisher bestimmte Bürgschaften, daß England zu ernstern Maßregeln greifen würde, wenn die gemeinsamen Vorstellungen zurückgewiesen werden. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß man am Hofe der Tuilerien aufgebracht als je gegen Lord Palmerston ist, welcher, so äußert man, „keinen Anlaß unbenuzt läßt, die französische Regierung zu beleidigen.“ Ganz besonders hat es verdrossen, daß der Lord die französischen Behörden in Rom für das neapolitanische Brigantentum verantwortlich erklärte. Dazu kommen die Händel wegen des Suezcanals, welche vielleicht weit führen würden, wenn man Englands Haltung in der polnischen Frage nicht bedächte.

Einem Bericht des Pariser = Corr. der „N. P. Z.“ über die weitere diplomatische Action in der polnischen Sache entnehmen wir zweierlei: zunächst, daß England und Frankreich fest entschlossen sind, den Vorschlag eines Waffenstillstandes, oder wenn man will, einer Suspendirung der Feindseligkeiten, im Vorschlag zu bringen, nicht bloß — wie sie sagen — aus Motiven der Humanität, sondern auch, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß während der Unterhandlungen entweder Rußland Herr des Aufstandes, oder dieser an Ausdehnung und Stärke gewinnen werde, daß das eine oder der andere sich mit der von der Diplomatie erdachten „Lösung“ nicht begnügen oder sie auch nicht acceptiren wolle. Ferner wäre England und Frankreich einverstanden darüber, daß die österreichischen Vorschläge nicht genügen seien; Polen (d. h. das Congresspolen) könne nur durch eine ganz abgeordnete politische Verwaltung nebst eigener National-Representation zur Ruhe kommen. Oesterreich für alle diese schönen Dinge zu gewinnen, ist der Gegenstand der gegenwärtigen Unterhandlungen. Der Corr. glaubt endlich mittheilen zu können,

daß eine Schwendung des englischen Cabinets in der Schleswig'schen Frage bevorsteht und daß man versuchen wird, eine Pression der deutschen Bundesstaaten auf Oesterreich in Sachen Polens hervorzurufen, gegen das Versprechen der „guten Dienste der Westmächte“ in Kopenhagen.

Der „Gen.-Corr.“ schreibt man aus Paris: Von einer Collectivnote oder auch nur einer identischen Note Oesterreichs und der Westmächte nach St. Petersburg verlautet hier eben so wenig, als von einer Art Verstimmung gegen Oesterreich, weil es nicht rasch zu einer solchen Note die Hand bieten will. Im Gegentheil würdigt man die feste, auf Erhaltung des europäischen Friedens abzielende Politik Oesterreichs in der polnischen Frage um so vollkommener, als neuerdings die militärische Ehre Frankreichs in Mexico so sehr engagirt worden ist, daß die Affaire nicht sehr rasch zu einem entscheidenden Ende geführt werden kann.

Der Pariser Correspondent des „Gaz.“ hofft nichts von England und Frankreich in der polnischen Angelegenheit; nach den Notizen und Reden würde man zu einem irrigen Begriff gelangen, denn der Anschein sei feurig, doch die Wirklichkeit ziemlich kühl.

Visconte Benosta, schreibt man der „N. P. Z.“, wird die Antwort Rußlands auf die Turiner Note bezüglich Polens nicht in das „grüne“ Buch aufnehmen, welches er dem Parlament vorzulegen gedenkt. (Wenn England ein blaues, Frankreich ein gelbes Buch hat, so besitzt nun Italien ein grünes Buch, welches die Documente enthält, die das Cabinet beim Beginn der nächsten Kammeression dem Parlament vorlegen will.) Die Antwort Rußlands wird also nicht in das grüne Buch kommen, weil sie mit Salz und Pfeffer geschrieben ist. Dagegen gedenkt man ein anderes Document über die römische Frage mitzutheilen, aus dem aber weiter nichts hervorgehen dürfte, als daß sich Rom immer mehr vom Turiner Cabinet entfernt.

Graf Stackelberg hat sich, wie man der „Köln. Zeitung“ aus Turin schreibt, beim Minister Visconte Benosta für die Beschlagnahme von Waffen bedankt, deren angebliche Bestimmung Polen gewesen wäre. Er ergrübelte, sagte der Graf, diese Gelegenheit mit um so größerer Befriedigung, da sie die erste sei, welche sich ihm unverbessert biete.

Die „K. Z.“ läßt sich unter dem 18. Mai aus Paris schreiben: „Ein preussischer höherer Officier, Baron Krohn, Adjutant des Königs, ist hier eingetroffen, und man behauptet, derselbe habe die Antwort Wilhelms I. auf einen die Februar = Convention betreffenden eigenhändigen Brief des Kaisers gebracht; diese Antwort soll sehr kühl gehalten sein und namentlich die Voraussetzung entschieden zurückweisen, als ließe Preußen sich von Rußland ins Schlepptau nehmen.“ Weder der Oberst noch der Major von Krohn, schreibt die „N. P. Z.“, ist Flügeladjutant Sr. Maj. des Königs. Also ist wohl die ganze Nachricht verdächtig.

Aus Paris wird der „N. P. Z.“ geschrieben, daß man in den diplomatischen Kreisen die dänische Candidatur in Griechenland als ins Wasser gefallen betrachtet.

In Wien, schreibt man der „Schles. Bzg.“, ist nichts davon bekannt, daß von Seiten Baierns neuerdings Versuche gemacht worden sind, das österreichische Cabinet zu einem mehr positiven Eintreten für die Ansprüche des Hauses Wittelsbach auf den griechischen Thron zu bestimmen. Baiern kann in dieser Angelegenheit von Oesterreich wohl nicht mehr verlangen, als was dieses bereits gethan hat. Das diesseitige Cabinet hat sich nämlich zu wiederholten Malen und zum letzten Mal in Verantwortung des bairischen Proteses für die Ansprüche des Hauses Wittelsbach ausgesprochen und bei dieser Gelegenheit zugleich die Erklärung abgegeben, daß Oesterreich, in solange das königl. bairische Haus nicht förmlich abdicirt hat, den neuen König von Griechenland nicht anerkennen werde.

Was die Stellung Baierns in der deutsch-dänischen Frage anbelangt, so ist es nicht richtig, daß dieses sofort die Aufhebung des Uebereinkommens von 1851 — 1852 verlangt. Man wünscht in München, daß dem Kopenhagener Cabinet eine Frist zur Rücknahme der seit 1851 — 1852 begangenen Gewaltthaten gewährt werde, nach deren Verlauf der Bund ohne weitere Verhandlungen sich von den stipulationsmäßigen Verhandlungen zu begeben, sobald die nach Art. V. der Creationsordnung vom 3. August 1820 vorgeschriebenen drei Wochen verstrichen seien, und für die Regierungsgewalt wäre ein Provisorium einzusetzen.

Die britische Regierung hat sich endlich zu verschiedenen Maßregeln gegen die Uebergrieffe der amerikanischen Kreuzer in den westindischen Gewässern und im mexicanischen Meerbusen entschlossen. Einer von Lord Russell in der Oberhaus-Sitzung vom 18. Mai abgegebenen Erklärung zufolge ist nämlich der in jenen Gewässern die englische Flotte commandirende Admiral Milne beauftragt worden, Kriegsschiffe nach Matamoros zu schicken, um die englischen Rauffahrtfahrzeuge gegen willkürliche Captur zu schützen.

Aus Rom kommt der „G. C.“ von verlässlicher Seite die Meldung zu, daß gegenwärtig die Stellung des Cardinals Antonelli, was auch Turiner Blätter im gegentheiligen Sinne behaupten mögen, gesicherter als je erscheint und daß sein Verhältnis zu dem Papste wieder als das loyalste und freundschaftlichste bezeichnet werden kann. Diese Wendung der Dinge soll übrigens dem persönlichen wohlwollenden Einwirken Sr. Heiligkeit selbst zu verdanken sein.

Krafer, 23. Mai.

Für den Wahlbezirk Dembica Pilzno wurde der Landmann Johann Koziol aus Lekt gorne mit 73 von 103 Stimmen, für den Wahlbezirk Sanybusch-Milow Johann Siwiec aus Las mit 92 von 141 Stimmen und für den Wahlbezirk Myslenice, Jordanow, Makow der Med. Dr. Josef Zduja in Sucha mit 69 von 128 Stimmen zum Landtags-Abgeordneten gewählt, — beziehungsweise Koziol und Siwiec wieder gewählt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 21. Mai. Sr. Maj. der Kaiser hat im Laufe des heutigen Vormittags zahlreiche Audienzen erteilt.

Sr. k. Hoheiten Herr Erzherzog Franz Karl und Frau Erzherzogin Sophie werden am 26. d. nach Schönbrunn überfiedeln.

Der k. englische Botschafter, Lord Bloomfield hat heute seinen Landaufenthalt in Weidling genommen.

Der k. französische Botschafter, Herzog v. Grammont, wird am 29. d. nach Karlsbad abreisen.

Der k. spanische Gesandte, Don de la Torre-Ayllon, wird am 10. Juni seinen Landaufenthalt in Bösau nehmen und im Monate Juli nach München reisen.

Fürst Karlos Auersperg, Präsident des Herrenhauses, wird heute aus Güns hier ankommen.

Der Banus von Kroatien, FML. v. Sokolovits, hat seine Abreise nach Agram verschoben.

Graf Ferd. Tichy hat seine Strafbast, die bekanntlich im Gnadenwege auf einen Monat herabgemindert wurde, am 17. d. in der Dner Josephs-Kaserne angetreten.

Wie aus Klausenburg geschrieben wird, hat daselbst bei dem dort domiciltrenden früheren siebenbürgischen Hofkanzler Baron Kemény eine Versammlung magyarischer Politiker stattgefunden, um sich über ihre Haltung anlässlich des bevorstehenden Landtages zu besprechen. Es machte sich eine große Divergenz der Meinungen geltend und es wurde vorerst nur eine Uebereinstimmung dahin erzielt, daß man sich an den Wahlen betheiligen und jedenfalls auf dem Landtage erscheinen wolle. Das k. Suberanium von Klausenburg hat die Wahlauschreiben bereits in die Comitate und Städte versendet und alles zum Vollzuge der Wahlen Nothwendige angeordnet. Das Suberanium hat nicht, wie es „Magyar Sajto“ prognosticirte, remonstrirt, sondern einfach die Befehle der Regierung vollzogen. Die Zeit ist auch in Siebenbürgen vorbei, wo eine Regierungsmaßregel an der Widerpäntigkeit der Regierungsorte scheiterte. Die Rumänen bereiten sich in aller Stille für die Wahlen bevor. Sie dürften mit ihren Candidaten erst zuletzt hervortreten, um der magyarischen Agitation kein zu weites Feld preiszugeben.

Aus Agram, 19. d., wird der „G. C.“ geschrieben: In der gestrigen Sitzung des Agramer Comitats-Congregation wurde über Antrag des Advocaten Wragovic der von einem Ausschuss ausgearbeitete Entwurf einer Gemeindeordnung verworfen und ein neuer Ausschuss ernannt, welcher auf Grundlage der bis zum Jahre 1848 bestandenen Gesetze, soweit dieselben durch die Bewegung desselben Jahres nicht ihre Gültigkeit verloren haben, eine Instruction für die Gemeindeorgane zum Besuche einer sofortigen Verbesserung in der Verwaltung der Gemeinden entwerfen soll.

Deutschland.

Aus Berlin, 21. Mai, wird gemeldet: Im

Adressenausshuß stimmten alle Mitglieder für eine Adresse, doch wünscht die Minorität: Schwerin, Röhden, Diederichs die möglichste Beschränkung auf die innere Lage und den acuten neuen Conflict. Es wurde eine Subcommission gewählt, bestehend aus: Birchow, Gneist, Schulze, Unruh, Richter. Sie wird Abends berichten und den amendirten Entwurf vorlegen. Ob morgen eine Plenarsitzung stattfindet, ist ungewiß. — Die „Berliner Allgemeine Zeitung“ findet nach der heutigen Botschaft eine Adresse oportum. In der Regierung herrschen Meinungsverschiedenheiten, das System habe nicht mehr das Gefühl der Sicherheit. Eine Aenderung sei möglich. Der Radicalismus dränge von außen. Noch könne das Haus eine Majorität bilden, die zugleich liberal und conservativ sei. — Der „K. Preuß. Staats-Anzeiger“ meldet: Sr. Maj. der König haben gestern einige Schmerzanfälle gehabt, jedoch feltener und von kürzerer Dauer, als vorgestern. Die Nacht war gut, ebenso ist das Befinden Seiner Majestät heute gut. Sr. Maj. der König haben noch keine Vorträge entgegengenommen, aber den Besuch Sr. k. Hoh. des Prinzen Karl empfangen.

Das preussische Herrenhaus hat am 20. d., wie uns der Telegraph unternichtet, mit allen gegen eine einzige Stimme ein Vertrauensvotum — für das Ministerium Bismarck — wegen der polnischen Frage beschloßen und den Charakter desselben durch eine Debatte „voll der bestigsten Ausfälle gegen die Abgeordneten“ deutlich definiert. Das hohe Haus hatte damit die Discussion der Mißtrauensadresse im Abgeordnetenhaus gewissermaßen präventiren wollen. Der Beschluß lehnte sich an einen Bericht der Petitions-Commission, in welchem zwei Petitionen von allgemeinem Interesse beschloßen und beantwortet werden. Etwa 900 Petenten aus einigen 70 Ortschaften des Großherzogthums Posen wollen der Regierung danken für ihre Maßregeln zum Schuß der Landtage; die Commission des Herrenhauses schloß sich dem an; das Herrenhaus sollte der Regierung ausdrücklich danken „für die entschlossene und feste Haltung, womit sie dem Aufstande in Polen, durch alle Angriffe unbeirrt, gegenübergetreten sei.“ Aus dem Bericht geht hervor, daß der Minister-Präsident „umfassende vertrauliche Aufklärungen über den gegenwärtigen Zustand in der Provinz Posen und die Resultate der dort stattgehabten gerichtlichen Ermittlungen, sowie über einige wesentliche Bestimmungen der zwischen Preußen und Rußland abgeschlossenen Convention“ gemacht hat. Die Petitionscommission des Herrenhauses ergreift sich neben den Lobpreisungen der Politik der Regierung in entschiedener Beurtheilung der dagegen laut gewordenen Angriffe. Wichtig ist folgendes Sachliche aus dem Berichte: „Nach den amtlichen und demnächst von anderer Seite bestätigten Versicherungen der Minister ist die Convention lediglich defensiver Natur“; ferner: „die Convention ist ihrem Inhalte nach heute noch nicht veröffentlicht, allem Anschein nach beschränkt sie sich aber auf militärische Verabredungen, wodurch Grenzverletzungen und Beschädigungen preussischer Untertanen verhütet werden sind, welche andererseits unvermeidlich waren und an der österreichischen Gränze in Ermanglung solcher Verabredungen vielfach vorgekommen sind.“ — Die Commission hat zugleich die Gelegenheit benützt, über den Rönne'schen Antrag wegen Ungültigkeitserklärung der Carrelconvention von 1857 sich auszusprechen; sie sagt, derselbe sei gestellt „unbekümmert um Art. 48 der Verfassung und ohne Rücksicht auf die Gränzen der Befugnisse jenes Hauses; die Veranlassung zu diesen, eben so maßlosen wie unbegründeten Angriffen auf die Staatsregierung kann also nur in blindem Parteihiß und lebhaften Sympathien mit der Revolution gesucht werden.“

Der Adressentwurf, wie er schließlich aus den Beratungen der Adress-Commission des preussischen Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, lautet:

Allerhochseligster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr! Im Beginn der gegenwärtigen Session hat das Haus der Abgeordneten, eine schwere Pflicht gegen Krone und Land erfüllend, Sw. k. Majestät seine Auffassung von der Lage des Landes offen und ehrfürchtvoll dargelegt. Angesichts dieser Lage sah es sich zu der feierlichen Erklärung genöthigt, daß der innere Friede und die Kraft nach Außen dem Lande nur durch die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen wiedergegeben werden könne. Es sind seitdem mehr als drei Monate vergangen, ohne daß die Verfassungsüberlegung besüßigt, ohne daß eine Bürgschaft dafür gewonnen wäre, daß dieselbe nicht wiederholen werde. Die Minister Sw. Majestät fahren vielmehr fort, verfassungswidrige Grundgesetze offen auszusprechen und zu behaupten. Nicht genug damit, haben sie ihre Mitwirkung dazu verweigert, daß in der Verfassung verheißene Ausführungsgesetze über die Verantwortlichkeit der Minister mit der Landesvertretung zu ver-

über das Verfahren bei der Ausfolgung neuer Couponsbogen zu den Grundentlastungs-Obligationsen der Königreiche Galizien und Lodomerien, (Verwaltungsgebiet Krakau) und des Großherzogthums Krakau.

Am 1. November 1863 ist der letzte der, den Grundentlastungsobligationen für die Königreiche Galizien und Lodomerien, (Verwaltungsgebiet Krakau) und das Großherzogthum Krakau beigegebenen Coupons fällig und es tritt die Nothwendigkeit ein, diese Obligationsen mit neuen Couponsbogen zu versehen.

In Bezug auf die Hinausgabe dieser neuen Couponsbogen werden in Folge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 17. April 1863, Z. 7096/432, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

- 1). Die Ausgabe der neuen Coupons zu den genannten Grundentlastungs-Obligationsen hat am 2. November 1863 zu beginnen.
2). Jeder Partei steht es frei, die neuen Couponsbogen entweder bei der Casse jenes Grundentlastungsfondes, auf welchen die Obligation lautet, oder bei einer andern Grundentlastungs-Fondscasse zu erheben.
3). Meldet sich die Partei bei der Casse jenes Grundentlastungsfondes, auf welchen die Obligation lautet, so hat sie die Original-Grundentlastungs-Schuldverschreibung beizubringen und die Casse wird, wenn letztere mit dem Inhalte der Liquidationsbücher übereinstimmt, und gegen die Ausfolgung der Coupons kein Anstand obwaltet, dieselben gegen ungestempelte Empfangsbestätigung ausfolgen und zugleich die geschehene Ausfolgung auf der Obligation ersichtlich machen.
4). Wünscht dagegen die Partei die Couponsbogen bei der Casse eines andern Grundentlastungsfondes als desjenigen, auf welchen die Obligationen lauten, zu erheben, so hat sie die Original-Schuldverschreibungen mittelst einer in triplo beizubringenden, nach dem beigefügten Formulare verfassten Consignation bei jeder Fondscasse zu überreichen, bei welcher sie die Coupons zu erheben beabsichtigt. Die Casse wird die Consignation mit den Schuldverschreibungen vergleichen, bei richtigem Befunde letztere der Partei zurückstellen, sich sodann um die Zusendung der Coupons an die Casse jenes Grundentlastungsfondes, von welchem die Schuldverschreibungen ausgestellt sind, verwenden, und die Coupons nach deren Einlangung der Partei gegen abermalige Vorweisung der Original-Schuldverschreibungen gegen Beibringung ungestempelter, über die Coupons zu Obligationsen verschiedener Fonde abgefordert auszustellender Empfangsbestätigungen und gegen Vergütung der für

die Zusendung entfallenden Gebühr ausfolgen. Diese Gebühr wird für jede Sendung nebst der unveränderlichen Grundtaxe von 15 Neukreuzern mit der Hälfte des tarifmäßigen Wertporto bemessen.

- 5). Eine Ausnahme von der vorstehenden Bestimmung tritt jedoch dann ein, wenn die Partei die Couponsbogen bei der Grundentlastungs-Fondscasse in Wien zu erheben wünscht und sich diesfalls bei der letzten innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli bis Ende September 1863 anmeldet. Diese Anmeldung hat, unter Vorzeigung der Original-Schuldverschreibungen und unter Beibringung einer nach dem beigefügten Formulare, jedoch nur in einem Paire verfassten Consignation zu geschehen und enthebt die anmeldende Partei von der Verpflichtung zur Zahlung der ad 4) erwähnten Zusendungsgebühr. Die Ausgabe der Couponsbogen hinsichtlich der in obigem Zeitraume erfolgten Anmeldungen beginnt bereits am 20. October 1863. Erfolgt jedoch die Anmeldung bei der Grundentlastungs-Fondscasse in Wien erst nach dem letzten September 1863, so haben die ad 4) angeführten Bestimmungen Anwendung zu finden.
6). Hinsichtlich jener Grundentlastungs-Obligationsen, welche bei der privilegierten österrreichischen Nationalbank in Wien, oder deren Filialen verpfändet oder deponirt sind, wird die Nationalbank, beziehungsweise Filiale, wenn die Partei bei derselben darum ansucht, die Erhebung der neuen Coupons selbst veranlassen.
7). Behufs der Erlangung der neuen Coupons zu jenen Grundentlastungsobligationsen, welche bei den gerichtlichen Depositenämtern erliegen, haben sich diese Ämter, wenn sie die Coupons zur Verfallszeit selbst zu realisiren pflegen, an die betreffenden Fondscassen unter Beibringung der Original-Obligationsen zu wenden; bezüglich jener gerichtlich deponirter Obligationsen aber, von welchen die Coupons zur Verfallszeit an die Parteien ausgefolgt werden, bleibt es den betreffenden Vermögensverwaltern überlassen, sich die zeitweilige Erfolgslaffung der deponirten Obligationsen zum Zwecke der Anmeldung beziehungsweise Couponserhebung zu erwirken.
8). Die Blanquetten zu den Consignationen werden bei den Grundentlastungscassen unentgeltlich verabfolgt. Von der k. k. Grundentlastungsfonds-Direction. Krakau, am 3. Mai 1863.

(Formulare zu den Consignationen):

Consignation

über nachstehende Obligationsen des Grundentlastungsfondes in . . . bezüglich welcher die Erfolgung der neuen Couponsbögen bei der Grundentlastungsfondscasse in . . . gewünscht wird.

Table with columns: Stück-Zahl, Capitals-Categorie à Fr., Datum, Nummer, Intestation, Anmerkung. It lists various bond entries with their respective details.

18 Stück im Gesamtbetrage pr. 78.850 fl.

Johann Wolf (Wohnort)

- Anmerkung: 1) Für die Obligationsen der verschiedenen Grundentlastungsfonde sind je nach Fonden abgegebene Consignationen zu überreichen.
2) Die Obligationsen sind nach Capitalscategorien in numerischer Ordnung aufzuführen.
3) Die Anmerkungsspalte ist frei zu lassen.
4) Am Schlusse ist die Stückzahl und der Gesamtbetrag der Obligationsen anzuführen.

Wiener Börse-Bericht

Table containing financial market data from Vienna, including bond prices, exchange rates, and interest rates for various regions like Galizien and Lodomerien.

Obwieszezenie

o postępowaniu przy wydaniu nowych kuponów do obligacyi indemnizacyjnych dla Wielkiego Księstwa Krakowskiego i dla Galicyi zachodniej wystawionych.

Dnia 1go Listopada 1863 r. jest ostatni kupon od obligacyi dla Wielkiego Księstwa Krakowskiego i dla Galicyi zachodniej wystawionych płatny, okazuje się więc konieczność wydania nowych kuponów do tych obligacyi.

Celem wydania tychże nowych kuponów ogłasza się w skutek rozporządzenia wysokiego ces. król. Ministerjum Stanu z dnia 17 Kwietnia 1863 roku do L. 7096/432 wydanego, następujące postanowienia:

- 1). Wydanie nowych kuponów do wyż wspomnianych obligacyi rozpocznie się 2 Listopada 1863 r.
2). Każdej stronie służy prawo podnieść nowe kupony albo w kasie tego funduszu indemnizacyjnego, w którego imieniu obligacye wystawione są, lub w każdej innej kasie funduszu indemnizacyjnego.
3). Strona zgłaszająca się do kasy tego funduszu indemnizacyjnego, w którego imieniu obligacya wystawiona jest, winna oryginalną obligacyę téżże kasie przedłożyć, ostatnia zaś po sprawdzeniu obligacyi z księgami kredytowemi nowe kupony za kwitem bez stępla wyda i wydanie na obligacyi uwidoczni, jeżeli żadna przeciw wydaniu nie zachodzi przeszkoda.
4). Strona życząca sobie odebrać nowe kupony z kasy innego funduszu indemnizacyjnego jak tego, na który obligacye opiewają, winna obligacye wraz z konsygnacją według załączonego formularza potrójnie wygotowaną, téż kasie funduszu indemnizacyjnego przedłożyć, w której nové kupony sobie odebrać życzy, kasa zaś obowiązana jest, przedłożoną konsygnacyę z obligacyami porównać, w razie zgodności obligacye stronie zwrócić i o przysłanie nowych kuponów z kasy funduszu indemnizacyjnego, do którego obligacye należą — postarać się, po nadejściu zaś kuponów, takowe stronie wydać, a to za powtórnym okazaniem oryginalnych obligacyi i za kwitami bez stępla osobno dla każdego funduszu z którego obligacye do kuponów należące pochodzą, wystawionemi, jako téż za złożeniem należytości za przesyłki.

Wynagrodzenie za każdą przesyłkę wynoszące będzie oprócz niezmiennéj taksy 15 kr. w. a. połowę porto pocztowego od wartości przesyłki.

- 5). Wyjątek od poprzedzającego postanowienia tylko w tym razie ma miejsce, jeżeli sobie strona życzy podnieść kupony w kasie funduszu indemnizacyjnego w Wiedniu i w tym celu do téj kasy w czasie od 1 Lipca do końca Września 1863 r. zgłosi się. Zgłoszenie to nastąpić powinno przy okazaniu oryginalnych obligacyi jako téż przy oddaniu konsygnacyi podług załączonego formularza w jednym egzemplarzu sporządzonej i uwalnia strony od płacenia kosztów przesyłki pod pozycyą czwartą wymienionych. — Wydawanie kuponów zgłaszającym się w wyż wymienionym terminie rozpocznie się już 20 Października 1863.
6). Kupony od obligacyi w uprzywilejowanym austriackim banku narodowym lub w jego filjach zastawionych lub depozytowych, przez tenże bank, lub jego filije na żądanie stron do tychże wniesione, podniesione zostaną.
7). O wydanie kuponów do obligacyi w depozytowych urzędach sądowych znajdujących się, mają te urzęda się postarać, jeżeli same kupony od tychże w terminach spłaty realizują, a to przy przesłaniu obligacyi do kasy funduszu indemnizacyjnego; jeżeli zaś kupony od depozytowych obligacyi stronom się w terminach wypłaty wydają, pozostawia się dotyczącym administratorom majątku o czasowe wydanie depozytowych obligacyi w celu uskutecznienia zgłoszenia lub podniesienia kuponów sobie wyjednać.
8). Konsygnacye w kasie funduszu indemnizacyjnego bezpłatnie wydawane będą.
Z c. k. Dyrekcji funduszu indemnizacyjnego. Kraków, dnia 3. Maja 1863.

Formularz do konsygnacyi

Konsygnacya

następujących obligacyi funduszu indemnizacyjnego w . . . do których nowe kupony w kasie funduszu indemnizacyjnego w . . . podniesione być mają.

Table for bond registration with columns: Ilość sztuk, Kategoria kapitału à zlr., Data, Numer, Intestacya, Uwaga. It lists specific bond entries and their registration details.

18 sztuk w ogólnej kwocie 78850 zlr.

Jan Wolf

mieszkający w . . .

- Uwaga: 1. Na obligacyi różnych funduszu indemnizacyjnych powinny być podług tychże osobne konsygnacye podane.
2. Obligacye muszą być podług kategorii kapitału i w numerycznym porządku wykazane.
3. Rubryka „Uwaga“ winna próżną pozostać.
4. Przy końcu powinna być ilość sztuk jako téż ogólna imienna wartość obligacyi wyrażona.

Table containing exchange rates and prices for various goods and currencies, including gold, silver, and different types of bonds.